

Gesellschaftsvertrag der HSH Beteiligungs Management GmbH

1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- 1.2 Die Firma der Gesellschaft lautet HSH Beteiligungs Management GmbH.
- 1.3 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen, insbesondere der HSH Nordbank AG, zu beteiligen, und zwar auch als persönlich haftender Gesellschafter einer KG oder KGaA, welche unmittelbar die Beteiligung hält, sowie Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.
- 2.3 Soweit rechtlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen und alle geschäftlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

3 Stammkapital

- 3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00.
- 3.2 Das Stammkapital der Gesellschaft ist in 100.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 eingeteilt.
- 3.3 Die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedürfen der notariell beurkundeten Erklärung des betreffenden Gesellschafters, jedoch keiner Zustimmung der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschafterversammlung.
- 3.4 Hält ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, ist aus diesen eine unterschiedliche Ausübung der Stimmrechte zulässig.

4 Dauer und Geschäftsjahr

- 4.1 Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- 4.2 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit der Eintragung im Handelsregister beginnt und am 31. Dezember 2016 endet.

5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- der oder die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen (die „**Geschäftsführung**“);
- der **Aufsichtsrat**, solange dieser gesetzlich erforderlich ist;
- die **Gesellschafterversammlung**.

6 Geschäftsführung und Vertretung

- 6.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende der Geschäftsführung ernennen.
- 6.2 Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die er jederzeit durch Beschluss ändern kann.
- 6.3 Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen bzw. einer Prokuristin vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt dieser bzw. diese die Gesellschaft allein.
- 6.4 Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung abweichend regeln, insbesondere allen oder einzelnen Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 6.5 Die Geschäftsführung bedarf – ggf. zusätzlich zur Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Ziffer 6.6 – für die Vornahme der folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
- 6.5.1 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Errichtung oder Abriss von Gebäuden, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Wertgrenze oder Kündigungsfrist überschritten wird;
- 6.5.2 Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen einschließlich stiller Beteiligungen; dies umfasst insbesondere den Abschluss des Privatisierungsverfahrens der HSH Nordbank AG durch Unterzeichnung des entsprechenden Kaufvertrages und/oder die Beendigung dieses Verfahrens.
- 6.5.3 Aufnahme von Anleihen oder Krediten ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze;
- 6.5.4 Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten;

- 6.5.5. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen und die Gewährung sonstiger Leistungen, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Wertgrenze oder Kündigungsfrist überschritten wird;
- 6.5.6 Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen, wobei Einzelprokura nicht erteilt werden darf;
- 6.5.7 Sonstige Maßnahmen, die von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft sind, insbesondere die Durchführung von Umwandlungen der Gesellschaft im Sinne des Umwandlungsgesetzes.

Davon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates, weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

- 6.6 Die Geschäftsführung bedarf für die Vornahme der folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - 6.6.1 Ausübung von Gesellschafterrechten bezüglich der HSH Nordbank AG, einschließlich der Ausübung von Stimmrechten in der Hauptversammlung der HSH Nordbank AG, sowie sämtliche mit der Gesellschafterstellung in der HSH Nordbank AG zusammenhängende Maßnahmen;
 - 6.6.2 Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen einschließlich stiller Beteiligungen;
 - 6.6.3 Aufbau oder Erwerb neuer oder Veräußerung, Schließung, Verlegung oder wesentliche Verkleinerung bestehender Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen;
 - 6.6.4 Aufnahme neuer Geschäftsbereiche sowie Einstellung oder wesentliche Verkleinerung bestehender Geschäftsbereiche;
 - 6.6.5 Durchführung von Umwandlungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder von wirtschaftlich gleichbedeutenden Maßnahmen;
 - 6.6.6 Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Errichtung oder Abriss von Gebäuden;
 - 6.6.7 Aufnahme oder Erhöhung von Bankdarlehen oder vergleichbaren Verpflichtungen, sowie Belastung von Vermögensgegenständen der Gesellschaft für Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder Dritter;
 - 6.6.8 Gewährung von Darlehen an Dritte, einschließlich an Arbeitnehmer der Gesellschaft, oder Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder vergleichbaren Verbindlichkeiten zugunsten von Verbindlichkeiten Dritter;
 - 6.6.9 Wahl des Abschlussprüfers;
 - 6.6.10 Abschluss von Anstellungsverträgen mit Prokuristen und die Bestellung von Handlungsbevollmächtigten, soweit dafür nicht ein Aufsichtsrat zuständig ist;
 - 6.6.11 Abschluss, die wesentliche Änderung und die Beendigung von Verträgen mit besonderer Bedeutung für die Gesellschaft;

- 6.6.12 alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen;
- 6.6.13 alle Maßnahmen, für die sich die Gesellschafterversammlung durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschluss die Zustimmung ausdrücklich vorbehält.
- 6.7 Die Geschäftsführung hat ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung und den allgemeinen und speziellen Weisungen der Gesellschafter auszuüben.

7 Aufsichtsrat

Sollte ein mitbestimmter Aufsichtsrat aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwingend erforderlich sein, sollen neben den §§ 394 f. des Aktiengesetzes und den mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften (insbesondere § 25 MitbestG) die folgenden Vorschriften Anwendung finden. Wenn die Gesellschaft keinen Aufsichtsrat hat, werden in diesem Gesellschaftsvertrag auf den Aufsichtsrat übertragene Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

8 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus sechs Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes, und aus sechs Mitgliedern, die von Arbeitnehmern nach Maßgabe des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer gewählt und abberufen werden.

9 Vorsitz und Stellvertretung des Aufsichtsrates

- 9.1 In seiner ersten Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den bzw. die Vorsitzende aus den Reihen der von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder sowie seinen/ihren Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer.
- 9.2 Scheidet der bzw. die Vorsitzende oder sein/e bzw. ihr/ihre Stellvertreter/in vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des bzw. der Ausgeschiedenen statt.
- 9.3 Der Vorsitzende ist ermächtigt, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse durchzuführen und die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

10 Amtsdauer des Aufsichtsrates

- 10.1 Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung der

Aufsichtsratsmitglieder für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt.

- 10.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht zur fristlosen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung unter Benachrichtigung des bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Hat der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende der Geschäftsführung bestimmt, so erfolgt die Erklärung gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden der Geschäftsführung unter Benachrichtigung des bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- 10.3 Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein bzw. ihr Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

11 Aufsichtsratssitzungen und deren Einberufung

- 11.1 Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, sofern er nicht beschließt, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.
- 11.2 Der bzw. die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder elektronisch (per E-Mail) ein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der bzw. die Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
- 11.3 Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

12 Beschlüsse des Aufsichtsrates

- 12.1 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- 12.2 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit muss unmittelbar im Anschluss an die erste Abstimmung erneut über denselben Gegenstand beraten und abgestimmt werden, wenn mindestens ein Aufsichtsratsmitglied dies beantragt. Ergibt auch diese Abstimmung Stimmengleichheit, so hat der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin steht eine zweite Stimme nicht zu. Für die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie den Widerruf der Bestellung ist § 31 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer maßgebend.

13 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

- 13.1 Der Aufsichtsrat erlässt für sich eine Geschäftsordnung, die er durch Beschluss jederzeit ändern kann.
- 13.2 Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung Berichte verlangen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Diesbezüglich wird die Geschäftsführung alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, damit der Aufsichtsrat seine Überwachungsfunktion effektiv wahrnehmen kann und die Gesellschafter werden der Geschäftsführung die dazu benötigten Informationen zur Verfügung stellen.
- 13.3 Sofern es sich um einen mitbestimmten Aufsichtsrat handelt, stehen dem Aufsichtsrat die nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorgesehenen Befugnisse zu.
- 13.4 Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, alle Bücher und Schriften einzusehen sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft zu prüfen.

14 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- 14.1 Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist unentgeltlich. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch beschließen, dass Sitzungsgelder im Rahmen der Senatsbeschlüsse der Freien und Hansestadt Hamburg gezahlt werden.
- 14.2 Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre baren Auslagen und die auf Sitzungsgelder entfallende Umsatzsteuer, falls sie diese gesondert in Rechnung stellen können und stellen.

15 Gesellschafterbeschlüsse

- 15.1 Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären, können Gesellschafterbeschlüsse, sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht, auch wie folgt gefasst werden:
 - 15.1.1 Außerhalb von Versammlungen durch schriftliche, mündliche (auch fernmündliche), durch Telefax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgabe auch im Umlaufverfahren oder per Rundruf, oder
 - 15.1.2 bei Anwesenheit nur eines Teils der Gesellschafter in der Versammlung; dabei können die abwesenden Gesellschafter vor, während oder nach Durchführung der Gesellschafterversammlung durch schriftliche, mündliche (auch fernmündliche), durch Telefax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgabe abstimmen.
- 15.2 Neben den gesetzlich bestimmten und den sonstigen in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Gegenständen bedürfen folgende Gegenstände der Beschlussfassung durch die Gesellschafter:

- 15.2.1 Erlass, Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, soweit dafür nicht ein Aufsichtsrat zuständig ist;
- 15.2.2 Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner;
- 15.2.3 Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
- 15.2.4 Wahl des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüferin;
- 15.2.5 Zustimmung zu den unter Ziffer 6.5 des Gesellschaftsvertrages bzw. in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung aufgeführten Rechtsgeschäften und Maßnahmen.
- 15.3 Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Stimmenzählung nicht gezählt. Zu folgenden Beschlüssen ist immer die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - 15.3.1 Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - 15.3.2 Auflösung der Gesellschaft;
 - 15.3.3 Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - 15.3.4 Aufnahme eines Gesellschafters;
 - 15.3.5 Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung, soweit dies nicht durch einen Aufsichtsrat erfolgt;
 - 15.3.6 Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner;
 - 15.3.7 Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile.
- 15.4 Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene andere Person vertreten lassen.
- 15.5 Über jeden ganz oder teilweise außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ist eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter nach Beschlussfassung durch Brief oder per E-Mail zuzuleiten.
- 15.6 Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats seit Zugang der Niederschrift gemäß dem Gesellschaftsvertrag angefochten werden.

16 Gesellschafterversammlung

- 16.1 Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Ferner sind Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, berechtigt, unter Angabe des

Zwecks und der Gründe, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen.

- 16.2 Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen einzuberufen.
- 16.3 Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorgeschrieben ist oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.
- 16.4 Die Einberufung erfolgt durch Brief, per Telefax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung per E-Mail mit einer Frist von einer Woche erfolgen. Der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Sofern für Mitglieder des Aufsichtsrats ein Teilnahmerecht an der Versammlung besteht, werden diese in gleicher Art und Weise wie die Gesellschafter von der Versammlung in Kenntnis gesetzt.
- 16.5 Die Tagesordnung kann bei Eilbedürftigkeit nachträglich ergänzt werden, wobei die Ergänzung den Gesellschaftern in der für die Einberufung vorgeschriebenen Form mindestens drei Tage vor dem Tag der Versammlung zugehen muss.
- 16.6 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals der Gesellschaft anwesend oder vertreten sind. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit kommt es allein auf die Anwesenheit oder Vertretung des Gesellschafters und nicht auf das Bestehen des Stimmrechts des Gesellschafters an. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist von den Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
- 16.7 Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, außer die Gesellschafter bestimmen durch Mehrheitsbeschluss für die jeweils nächste Gesellschafterversammlung einen anderen Ort.
- 16.8 Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dieser leitet die Versammlung. Bis zur erfolgreichen Wahl wird die Gesellschafterversammlung von dem ältesten anwesenden Gesellschafter oder Gesellschaftervertreter geleitet. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit, die Beschlussergebnisse und die gefassten Beschlüsse förmlich fest.

- 16.9 Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist nach der Gesellschafterversammlung eine Abschrift der Niederschrift durch Brief oder per E-Mail zuzuleiten.

17 Jahresabschluss und Gewinnverteilung

- 17.1 Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
- 17.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung.
- 17.3 Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.
- 17.4 Die Verteilung des Jahresergebnisses erfolgt im Verhältnis der Geschäftsanteile gem. § 29 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

18 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung und Verpfändung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist. Bei der Beschlussfassung ist der betroffene Gesellschafter stimmberechtigt. Dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist.

19 Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein

- 19.1 Die zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen.
- 19.2 Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein nehmen die Rechte aus § 53 des jeweiligen Haushaltsgrundsatzgesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein stehen die Rechte aus § 54 des jeweiligen Haushaltsgrundsatzgesetzes zu.

20 Erklärung zum Corporate Governance Kodex

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat berichtet der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg jährlich über die Corporate Governance der Gesellschaft (Corporate Governance Bericht). Bestandteil dieses Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodex entsprochen wurde. Abweichungen von den Empfehlungen sind darzustellen und nachvollziehbar zu erläutern. Der Bericht umfasst auch eine Darstellung zum Anteil von Frauen in der Geschäftsführung. Die Gesellschaft gibt zudem eine Entsprechenserklärung nach dem Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein ab. Die Entsprechenserklärungen zum Corporate Governance Kodex werden nach den Regeln des Hamburgischen Transparenzgesetzes im Hamburgischen Transparenzportal veröffentlicht.

21 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

22 Transparenz

Dieser Gesellschaftsvertrag wird nach den Regeln des Hamburgischen Transparenzgesetzes im Hamburgischen Transparenzportal veröffentlicht.

23 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den ihr bei der rechtlichen Gründung entstehenden Gründungsaufwand, (insbesondere Rechtsanwalts-, Notar-, Steuerberater- und Gerichtskosten und Bankgebühren) bis zu einem Betrag von EUR 2.500. Die Gesellschaft trägt die Kosten (Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) von künftigen Kapitalerhöhungen in voller Höhe sowie deren Durchführung (Übernahmeerklärung und ggf. Erfüllung) bis zu höchstens 10 % bezogen auf den Kapitalerhöhungsbetrag nebst evtl. Agio oder Rücklage.

24 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft. Dies gilt sowohl für Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft als auch für Streitigkeiten der Gesellschafter untereinander, soweit Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag direkt oder indirekt betroffen sind.

25 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu zahlen. Etwaige Wettbewerbsverbote in anderen Vereinbarungen bleiben unberührt.

26 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag eine Lücke aufweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berühren. Vielmehr sind die Gesellschafter verpflichtet, an Stelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, wie sie sie vernünftigerweise vereinbart hätten, hätten sie beim Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung erkannt.